

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

20. Juli 2016

Nr. 32 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
133/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Einziehung einer öffentlichen Straße im Stadtteil Bad Wünnenberg	2
134/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Asseln	3
135/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; Öffentliche Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	4 - 5
136/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der naturnahen Umgestaltung des Thunebaches zwischen Dedinger-Heide-See II und „Am Beispring“	6

133/2016

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -

Bad Wünnenberg, den 14.07.2016

**Verfügung
über die Einziehung einer öffentlichen Straße im Stadtteil
Bad Wünnenberg**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird hiermit die öffentliche Straße in Bad Wünnenberg,

Gemarkung Wünnenberg, Flur 14, Flurstück 301

eingezogen.

Eine Karte, aus der das einzuziehende Wegestück ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Zimmer 1, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Einziehung erfolgt, weil für diese Wegeparzelle kein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes ab dem 13.04.2016 für die Dauer von 3 Monaten öffentlich bekannt gemacht worden. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8 binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

gez.

Christoph Rüter

134/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42318-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die UTC Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Günther-Wagner-Allee 19, 30177 Hannover, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstück 71, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,40 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Mathea)

135/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41383-16-600

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg (Ortsteil Fürstenberg)

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 33, Flurstücke 104 und 129 sowie Flur 34, Flurstück 5.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

WEA KÖ 05	WEA KÖ 06
Enercon E-82 E2 TES	Enercon E-115
Leistung 2.300 kW	Leistung 3.000 kW
Nabenhöhe 138,38 m	Nabenhöhe 149,08 m
Rotordurchmesser 82,00 m	Rotordurchmesser 115,71 m
Gesamthöhe 179,38 m	Gesamthöhe 206,94 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standortteignung und Typenprüfungen) entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um zwei genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit
vom 27.07.2016 bis einschließlich 26.08.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünnenberg, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.09.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

20. Juli 2016

Nr. 32 / S. 5

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 28.10.2016 ab 10.00 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Mathea

136/2016

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Umweltamt / Plangenehmigungsbehörde
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Nach § 3 a, Satz 2, 2. Halbsatz, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Bad Lippspringe beantragt die Genehmigung zur naturnahen Umgestaltung des Thunebaches zwischen Dedinger-Heide-See II und „Am Beispring“. Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt die Stadt Bad Lippspringe die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-).

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt:

Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a, Satz 3, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Paderborn, 13.07.2016

Im Auftrag

gez.

Mathea